



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein VfB Ellenberg 2012 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports vom VfB Ellenberg 1950 e.V. durch ideelle und finanzielle Förderung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge. Spenden sowie durch Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jugendliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Der Vorstand ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft des Antragstellers, die dann von Anfang an als nicht bestehend gilt, abzulehnen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 2.1. den Tod.
 - 2.2. die Kündigung eines Mitglieds, der nur schriftlich unter Einhaltung der halbjährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist.
 - 2.3. den Ausschluss. Dieser wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss soll begründet werden, gegen ihn ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen zulässig. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt in einem solchen Fall die Mitgliedschaft bestehen.

§4 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. Die Mitglieder haben einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus steht jedem Mitglied frei, dem Verein zur Förderung seiner Zwecke weitere zusätzliche Mittel zufließen zu lassen.
3. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§5 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Verein bemüht sich außerdem, Spenden und Zuweisungen zu erhalten und nimmt solche entgegen.

3. Alle Einnahmen des Vereins sind zweckgebunden für die Unterstützung des Sportbetriebs des VfB Ellenberg 1950 e.V. zu verwenden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand.
Sie sind ehrenamtlich tätig.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung wird über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ellenberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntgegeben.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen verpflichtet, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse und Wahlen werden, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und 3 Ausschussmitglieder alle 2 Jahre
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlassung
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr zum Vorstand unterbreiteten Aufgaben (zur Vorbereitung und der Durchführung des Vereinszweckes)
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer.
Der Verein wird gesetzlich vertreten vom 1. und 2. Vorsitzenden.

§9 Ausschuss

1. Im Ausschuss sind vertreten
- der Vorstand
- der Vorsitzende des VfB Ellenberg 1950 e.V.
- der Kassierer des VfB Ellenberg 1950 e.V.
- drei gewählte Ausschussmitglieder.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand dem Ausschuss vorlegt.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dieser Geschäftsordnungspunkt aufgeführt ist und auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder abgestimmt werden kann.
2. Das Vermögen des Vereins geht bei seiner Auflösung auf den VfB Ellenberg 1950 e.V. über.